

## **Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Kirtorf**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Kirtorf, rechtsgültig ab 01.03.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24.02.2010 für alle im Gemeindegebiet liegenden Friedhöfe der Stadt Kirtorf die folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Kirtorf beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Kirtorf, rechtsgültig ab 01.03.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Kirtorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne bis zu 3 Tagen in der Leichenhalle auf dem Friedhof

40,00 €

Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag

20,00 €

Bei Bedarf kann bei Trauerfeiern die mobile Lautsprecheranlage der Gemeinde ausgeliehen werden. Die Gebühr hierfür beträgt einschließlich Anlieferung, Auf- und Abbau der Anlage

60,00 €.

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
    - 1) in einem Reihengrab 600,00 €
    - 2) in einem Familiengrab
      - aa) Erstbestattung 600,00 €
      - bb) jede weitere Bestattung 625,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren 300,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten in
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen.
  - c) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
  - d) Rasengräber
- werden folgende Gebühren erhoben: 160,00 €
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vollen Gebühr berechnet. An Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Bestattung.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb des Friedhofs 600,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof 600,00 €
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb des Friedhofs 200,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof 200,00 €

### **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                                                                                                                                                                   |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren                                                                                                          | 400,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre                                                                                                                      | 500,00 €   |
| c) Familiengrab für zwei Grabstellen                                                                                                                                              | 1.000,00 € |
| d) Für die Überlassung eines Urnengrabs werden erhoben                                                                                                                            | 500,00 €   |
| e) Rasenreihengrabfeld (einschl. Pflege)                                                                                                                                          | 1.440,00 € |
| f) Zu den Gebühren nach a-e kommen noch die tatsächlichen Kosten, die der Gemeinde entstanden sind für die Anlage von Grabstellen, wo eine Umrandung nicht mehr erforderlich ist. |            |
- (2) Für die ausnahmsweise Verlängerung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte bzw. eines Urnenreihengrabs (§ 15 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                                                                   |                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren je Jahr: | 1/40 der Gebühr aus §8 Abs. 1a |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre je Jahr:             | 1/40 der Gebühr aus §8 Abs. 1b |
| c) Familiengrab für zwei Grabstellen je Jahr:                                     | 1/40 der Gebühr aus §8 Abs. 1c |
| c) Urnenreihengrabs je Jahr:                                                      | 1/40 der Gebühr aus §8 Abs. 1d |

### **§ 9 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                                                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen |          |
| 1) bei Reihengrabstätten,                                                                                                 | 210,00 € |
| 2) bei Urnengrabstätten                                                                                                   | 150,00 € |
| 3) bei Familiengräbern                                                                                                    | 350,00 € |

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.03.2007 außer Kraft.

Stadt Kirtorf, den 26.02.2010

Der Magistrat

gez.: Künz , Bürgermeister